



# Gesellschaftervertrag der Stromgesellschaft (StrG) im

## Kleingärtnerverein Krügersruh e. V.

Julia Guewa - Auf dem Dorn 42, 30165 Hannover  
Matthias Remke- Haydnstr.1, 530659 Hannover

Tel: 0179-2629975  
Tel:0173-9324947



**Garten Nr.:**

**Vorname, Name:**

**Datum:**

**Anschrift:**

**Email:**

@

### § 1

#### **Name und Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen Stromgesellschaft im Kleingärtnerverein Krügersruh e. V.  
Sie hat den Zweck, die Kleingärten der Gesellschafter mit Strom zu versorgen.  
Ein Gewinn wird durch die Stromgesellschaft nicht erwirtschaftet.

1. Dieser Gesellschaftervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der Stromgesellschaft (StrG).

### § 2

#### **Zentrale Stromversorgung**

1. Die Herstellungskosten der Stromversorgungsanlage haben die Gesellschafter der Stromgesellschaft getragen.
2. Die Anlage im Kleingärtnerverein Krügersruh e. V. wurde auf der Basis von Vereinsbeschlüssen fertig gestellt und abgerechnet.
3. Grundsätzlich beträgt der Gesellschafteranteil in der Anlage 820,00 €. Die genauen Anteile eines jeden Mitgliedes sind aus den Unterlagen der Stromgesellschaft zu entnehmen.
4. Die Stromversorgungsanlage, wie Hauptverteiler, Kabelnetz, Unterverteilungen, Zählereinrichtungen, FI-Schalter und Zähler gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der StrG und wird von den gewählten Geschäftsführern der StrG verwaltet.

### § 3

#### **Tätigkeit und Haftung**

1. Soweit der Kleingärtnerverein Krügersruh e. V. im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Stromgesellschaft bzw. deren Gesellschafter.
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StrG zusammengeschlossenen Gesellschaftern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.

### § 4

#### **Organisation der StrG**

1. Die StrG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Gesellschafter.
2. Die Gesellschafterversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie wird von den Geschäftsführern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage schriftlich und / oder durch Aushang im Kleingärtnerverein Krügersruh e. V. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn mindestens ein Geschäftsführer anwesend ist. Zur Versammlung sind nur Gesellschafter und geladene Gäste ohne Stimmrecht zugelassen.
3. Die Versammlung wird von einem Geschäftsführer geleitet. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem in der Versammlung bestimmten Gesellschafter zu

unterzeichnen ist.

4. Die StrG wählt zwei Geschäftsführer, und zwar jedes Jahr einen für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Geschäftsführung wird den beiden Geschäftsführern übertragen mit der Maßgabe, dass sie gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet sind, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, mit Wirkung für die Gesellschaft vorzunehmen.
6. Die Geschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung.
7. Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen. Sie haben insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen, in einem Jahresbericht auszuweisen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
8. Die Geschäftsführer sind organisatorisch für die Stromverteilungsanlage verantwortlich; sie müssen dafür sorgen, dass vorgeschriebene Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Der Bereich erstreckt sich von der Stromübergabe durch den Stromversorger bis zur Stromübergabe an jede Laube. Ausgenommen ist der Zähler des Stromversorgers.
9. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
10. Wenn nicht wenigstens ein Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand des Kleingärtnerverein Krügersruh e. V. in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
11. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch zwei Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 5**

### **Rücklagen**

1. Die StrG muss eine Rücklage bilden für die Betriebskosten, wie z.B. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparaturkosten, Erneuerungsarbeiten oder andere Risiken, die der Verteileranlage zugerechnet werden können. Für die Betriebskosten ist ein jährlicher Betrag festzulegen; er wird mit der Verbrauchskostenabrechnung erhoben. Die Rücklage sollte mindestens 10 % der Neuerstellungskosten oder 15.000 € betragen.
2. Die Höhe der Rücklage sollte bei entsprechender Kostensteigerung zum gegebenen Zeitpunkt durch die Gesellschafterversammlung neu festgelegt werden.
3. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsrechnung erhoben werden.
4. Für die Gesellschafter der StrG wird kein Gewinn erwirtschaftet. Zinsen aus den Rücklagen sind diesem Konto nachweislich zuzuführen.

## **§ 6**

### **Lieferbedingungen**

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des Energieversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Anschlusses bei Gartenüberschreibung in Kenntnis dieses Gesellschaftervertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt.
2. Das Versorgungsnetz ist so ausgelegt, dass jedem Garten ein Anschlusswert von 3,5 kwh zur Verfügung steht.
3. Der Neuanschluss eines Gartens erfolgt über die Geschäftsführer der StrG. Die Installation in den Lauben muss nach den VDE-Vorschriften durch eine Elektrofachkraft ausgeführt und geprüft werden. Änderungen, die die Stromverteilungsanlage beeinflussen können, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gesellschafter der Stromgesellschaft dürfen nur Strom für ihren eigenen Bedarf aus ihrem Anschluss beziehen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Trennung vom Stromnetz und / oder eine Konventionalstrafe von 50,00 €.
5. Bei jedem Verstoß gegen § 6 Abs. 4 haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der StrG entstanden ist.
6. Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung, sonstige Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die

abzuwenden nicht in der Macht der StrG liegen, entbinden die StrG von der Lieferverpflichtung.

7. Haftung:  
Jede Haftung für Schäden, die durch Stromunterbrechungen entstehen, wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche der in der StrG zusammengeschlossenen Gesellschafter, ihrer Familienangehörigen oder Dritter werden ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung. In Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100 € für z. B. Kühlschrankinhalt, Schäden im Gewächshaus und Inhaltsschäden in genehmigten oder durch die Gartenordnung erlaubten Garteninhalt beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, Brandschaden durch elektrischen Defekt bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
8. Die Kosten der Wartung, der Reparatur, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Anlage werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbrauchskosten, sofern die zu zahlende Pauschale nicht ausreicht.

## § 7

### Abrechnung, Bezahlung

1. Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum des Stromlieferanten.  
**Der Abrechnung liegen zugrunde:**
  1. Verbrauchskosten inklusive Zulagen und Steuern
  2. Betriebskosten gem. § 5
  3. Allgemeine VerwaltungskostenDer zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern nach dem Ablesen des Verbrauches und Prüfung der Anlage durch die Beauftragten der Geschäftsführer mitgeteilt und in Rechnung gestellt.
2. Die beauftragten Ableser sind berechtigt, beim Ablesen der Zähler die FI-Schalter, Plomben und die Anlage zu sichten. Sie haben auch eine Inkassovollmacht.
3. Wenn Gesellschafter zum rechtzeitig genannten Ablese- und Zahlungstermin nicht erreichbar sind, wird eine Mahngebühr von 15,00 € in Rechnung gestellt.
4. Der Rechnungsbetrag muss bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum kostenfrei auf dem Konto der StrG eingegangen sein. Danach setzt das Mahnverfahren ein, bei dem für eine Erinnerung 5,00 € und für die Mahnung 10,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Überzahlungen werden der Gesellschaft zur Verfügung gestellt; eine Erstattung oder Verrechnung ist nur mit der Folgerechnung möglich.
6. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Vorauszahlungen werden von der Geschäftsführung der Stromgesellschaft festgesetzt.

## § 8

### Sonstige Pflichten

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, sorgfältig mit der Anlage umzugehen, insbesondere die in § 6 beschriebene Nutzungsgrenze zu beachten. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
2. Die Gesellschafter der StrG sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Laube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftervertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

## **§ 9**

### **Sperre der Stromzufuhr**

1. Die Geschäftsführer sind im Auftrag der Stromgesellschaft berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Die Sperrung ist erst nach einer einmaligen mündlichen oder schriftlichen Mahnung möglich.
2. Nach Sperre der Stromzufuhr werden demjenigen Gesellschafter 25,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.
3. Für Schäden, die durch die Sperrung erfolgen, wird von der StrG keine Haftung übernommen.

## **§ 10**

### **Kündigung**

1. Die Mitgliedschaft in der Stromgesellschaft kann bei Beendigung des Pachtverhältnisses zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag im August schriftlich einem der Geschäftsführer der Stromgesellschaft zugegangen sein. Ergänzend gelten die Bestimmungen in § 10 Ziffer 5.
2. Durch die Kündigung eines Gesellschafter oder Pfändung eines Gesellschafteranteiles wird die Stromgesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafter aus der StrG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten von 820,00 €. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch besteht gegen den Nachfolgepächter. Der Betrag muss bei Übergabe bzw. Übernahme des Gartens gezahlt werden. Eine Erstattung aus der Rücklage erfolgt nicht.
4. Für Installationen in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafter keine Entschädigung geleistet.
5. Jedem Gesellschafter wird für den Fall der Aufgabe seines Kleingartens ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem der Nachpächter Gesellschafter dieser StrG wird.
6. Wenn bei Gartenübergabe die Höhe der Auflagen den Wert des Gartens übersteigt, ist der Kleingärtnerverein Krügersruh e. V. berechtigt, den Differenzbetrag mit dem Gesellschaftsanteil aufzurechnen und die Auszahlung an sich zu verlangen. Vorrang haben jedoch Verbindlichkeiten gegenüber der Stromgesellschaft
7. Die Abtretung eines Gesellschafteranteils oder von Teilen eines Gesellschafteranteil und jede andere Verfügung über ein Gesellschafteranteil bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11**

### **Aufnahme von neuen Gesellschaftern**

Gesellschafter kann nur werden, wer Kleingartenpächter im Kleingärtnerverein Krügersruh e. V. ist.

1. Neue Pächter des Kleingärtnervereins, die einen Garten ohne Stromversorgung übernehmen, sollten sich der Stromversorgung anschließen. Ein Anschlussgeld in Höhe von (-Kostenermittlung-) € ist zu zahlen.
2. Wenn ein Garten neu an die Stromversorgung angeschlossen wird, müssen die mit der Verstromung im eigenen Garten anfallenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung selbst oder auf eigene Rechnung von Dritten durchgeführt werden.

## § 12

### Auflösung der StrG

1. Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Stromverteileranlage. Sollte eine Verwertung der Anlage möglich sein, so wird der Erlös ebenso wie die nicht verbrauchten Rücklagen anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.

## § 13

### Schlussbestimmung

1. Soweit dieser Gesellschaftervertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§705 ff BGB).
2. Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird, sofern dies erforderlich ist, durch Versammlungsbeschluss der Gesellschafter durch eine neue, der Sach- und Rechtslage angemessene Bestimmung ersetzt.

Es gilt immer die weibliche und männliche Sprachform, auch wenn sie wegen der Lesbarkeit nicht schriftlich dargestellt wurde.

## § 14

### Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftervertrag tritt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2007 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gesellschaftervertrag.

Hannover, den

Geschäftsführer

Gesellschafter

Garten Nr.:



Zählerstand : ..... KWh

Jahresstromvorauszahlung von 50,00 € erhalten

Unterschrift Geschäftsführung

**Kontoverbindung : Stadtparkasse Iban DE77 2505 0180 0000 5842 07 BIC: SPK HD E2 HXX**